

Herrn Staatsminister
Erwin Huber MdL
Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München

28.03.2008

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

dieses Schreiben richten folgende Verbände, die spezifisch die Belange des höheren Dienstes vertreten, gemeinsam an Sie:

- Bayerischer Philologenverband (BPV)
- Bayerischer Richterverein (BRV)
- Berufsverband Bayerischer Steuerjuristen (BBS)
- Verband der bayerischen Lehr- und Beratungskräfte im höheren Dienst Ernährung, Ländlicher Raum, Agrarwirtschaft e.V. (VELA)
- Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter (VBV)
- Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern (VHBB)
- Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern (VLB)

Die Geschäftsstelle des VHBB hat gemäß einer Absprache der Verbände den Versand dieses Schreibens übernommen.

Wir begrüßen es, dass die politische Zusage eingehalten wird, die Eckpunkte zur Dienstrechtsreform frühzeitig vor der Landtagswahl durch das Bayerische Kabinett zu verabschieden. Im Rahmen des erfreulicherweise sehr transparenten Verfahrens möchten wir uns noch vor der ersten Beratung im Kabinett wegen einiger Punkte an Sie wenden, die in den Kreisen unserer Mitglieder zu erheblicher Unruhe geführt haben:

1. Generelle Perspektiven für den höheren Dienst

Das jetzt vorliegende Konzept lässt nicht erkennen, welche zusätzlichen Perspektiven für den höheren Dienst eröffnet werden sollen. Es zielt zu einseitig auf die anderen (jetzigen) Laufbahngruppen ab.

Während in allen anderen jetzigen Laufbahngruppen das Vorwärtskommen durch einen erleichterten Aufstieg erheblich begünstigt werden soll, ist dem höheren Dienst

GESCHÄFTSSTELLE: KNÖBELSTRASSE 10 · 80538 MÜNCHEN

Telefon 089. 280 01 11 · Fax 089. 280 56 64 · vhbb-bayern@t-online.de · www.vhbb.de

als „letztes Glied der Kette“ offensichtlich nur die Rolle zugeordnet, Stellen für einen erleichterten Aufstieg anderer Gruppen abgeben zu müssen.

Das zu erwartende Argument, das sei „am oberen Ende“ unvermeidlich, können wir als ausreichende Begründung nicht akzeptieren. Vielmehr ist beispielsweise zu erwägen, in den entsprechenden Besoldungsstufen (insbesondere wohl bei A 14, teils auch bei A15) zusätzliche Stellen in dem Umfang vorzusehen, in dem ein zusätzlicher Aufstieg ermöglicht werden soll und dies auch schon in den Eckpunkten zu dokumentieren.

Geschieht dies nicht, wird der öffentliche Dienst geeignete Nachwuchskräfte aus dem Bereich universitärer Abschlüsse kaum noch in ausreichendem Maß gewinnen, da diesem Personenkreis dann eine hinreichende Perspektive für sein Vorwärtskommen fehlt. Der aus Ihrem Haus zu hörende Hinweis, eigentlich ändere sich gerade für den höheren Dienst gegenüber dem jetzigen Zustand ja auch künftig nichts, trifft nur für die Einstufung im Eingangssamt zu, blendet diese Problematik jedoch aus.

2. Gleichmäßige Verteilung der flexiblen Leistungselemente

Unseres Erachtens gehört bereits in die Eckpunkte eine klare Aussage, dass die flexiblen Leistungselemente allen Besoldungsstufen im gleichen Umfang zugute kommen.

Wir fürchten sonst eine Entwicklung, bei der zwar **insgesamt** bis zu 30 % der Beamteten solche Leistungselemente erhalten, dies aber nicht allen jetzigen Laufbahngruppen in gleichem Maß zugute kommt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der höhere Dienst eine der ganz wenigen Beamtengruppen ist, die ihre Ausbildung (das Studium) ohne jede sichere Einstellungsperspektive aus eigenen Mitteln selbst finanziert. Es ist deshalb zumindest geboten, hier einen entsprechenden Anteil an den Leistungselementen verbindlich zuzusichern.

Für den richterlichen Bereich verbieten sich Leistungselemente bereits aufgrund der verfassungsmäßigen Stellung eines Richters. Gleichwohl können die Richter nicht von den mit der Einführung der Leistungselemente bei Beamten verbundenen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen werden. Es ist daher im Interesse einer fairen und gerechten Behandlung geboten, diesen Nachteil durch eine entsprechende Anhebung der R-Besoldung auszugleichen.

3. Aufstieg nur nach Ablegen objektiver Prüfungen

Ein prüfungsloser Aufstieg ist unseres Erachtens leistungswidrig und verstößt in der offensichtlich angedachten Form voraussichtlich gegen zwingendes Verfassungsrecht.

Wie Prof. Dr. Huber (Ludwig-Maximilians-Universität München) als vom Staatsministerium der Finanzen eingeladenen Experte in einem Fachhearing zur Dienstrechtsreform ausgeführt hat, bedingt die im Ansatz sehr ungewöhnliche, wenn auch aus seiner Sicht nicht ausgeschlossene Schaffung einer einzigen Laufbahngruppe auf der anderen Seite, dass ein Aufstieg nur nach Ablegung förmlicher Prüfungen erfolgt, die gemäß der Bayerischen Verfassung Wettbewerbscharakter haben müssen.

Insofern sind hier also gegenüber der bisher üblichen Verfahrensweise (Aufstieg in der Regel auf der Basis eines „Feststellungsgesprächs“ vor einem Gremium des Landes-


personalausschusses) wegen der Schaffung einer einzigen Laufbahngruppe zusätzliche Vorkehrungen zu beachten.

Ein Ersatz durch lediglich interne Beurteilungen, probeweise Verwendungen in anspruchsvolleren Positionen und ähnliche Maßnahmen ist nicht möglich und kollidiert zusätzlich mit dem Umstand, das die amtsbezogene, nicht die konkret funktionsbezogene Besoldung zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Daraus ergibt sich, dass auch die beabsichtigte Schwächung der Rolle des Landespersonalausschusses, der im Bereich des Aufstiegs de facto seine Funktionen offensichtlich völlig verlieren soll, nochmals überdacht werden muss. Eine Fortentwicklung zu einem ressortübergreifenden Kompetenzzentrum kann zwar durchaus erwogen werden, daneben erscheint er jedoch auch weiterhin als geeignete Instanz, um die Durchführung objektiver Aufstiegsprüfungen zu gewährleisten.

Sofern es Ihre Zeit ermöglicht, würden wir gerne die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Positionen zusätzlich in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Bär
(Bayerischer Philologenverband)



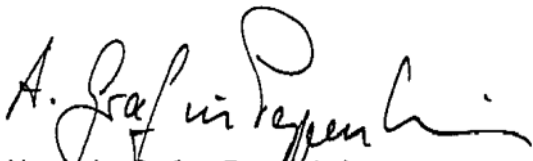
Horst Böhm
(Bayerischer Richterverein)



Christine Staubwasser
(Berufsverband Bayer. Steuerjuristen)



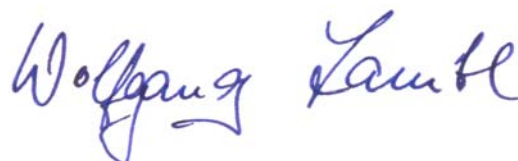
Josef Konrad (Verband der bayer. Lehr- und Beratungskräfte im höheren Dienst, Ernährung, Ländl. Raum, Agrarwirtschaft)



Alexander Graf zu Pappenheim
(Verband Bayer. Verwaltungsrichter)



Dr. Eugen Ehmman (Verband der der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern)



Wolfgang Lambl (Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern)